

Satzung des SV Untere Sieg e.V.

Präambel

Der SV Bergheim 1937 e. V. und der SV Fortuna Müllekoven 1946 e. V. (im folgenden Stammvereine) verfolgen das gemeinsame Ziel fußballinteressierten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, in allen Altersklassen ortsnah den Fußballsport zu betreiben. Die Stammvereine haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass sie alleine nicht die Gewähr bieten können, stets in allen Altersklassen Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb anmelden zu können. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis haben sich die Stammvereine entschlossen, das gemeinsame Ziel unter dauerhafter Bündelung der in den Stammvereinen vorhandenen Ressourcen zu verfolgen. Zu diesem Zweck haben sich die Stammvereine entschlossen, einen Sportverein zu gründen, in dem die jeweiligen Jugendabteilungen – im Falle des SV Bergheim 1937 e. V. die Jugendabteilung des Bereichs Fußball – aufgehen sollen.

Der neu gegründete Sportverein soll auch anderen Vereinen offenstehen, die ebenfalls Interesse daran haben die Ziele des Vereins zu fördern. Auch vor dem Hintergrund dieser Offenheit für ein über den räumlichen Bereich Müllekoven und Bergheim hinausgehendes Angebot, trägt der Verein den Namen „SV Untere Sieg“.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **SV Untere Sieg**.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports durch Kinder und Jugendliche sowie die Förderung der Jugendhilfe.
4. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Betreuung, Training und Ausstattung seiner Juniorenmannschaften¹ und deren Teilnahme am Spielbetrieb im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM). Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen wird durch einen gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

¹ Soweit in dieser Satzung die Begriffe Junior und Juniorenmannschaft verwendet wird, sind damit zugleich Juniorinnen und Juniorinnenmannschaften gemeint.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft / Übertragung der Vereinsstrafgewalt

Der Verein ist Mitglied im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, nämlich insbesondere des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) den Stammvereinen;
 - b) den Kindern und Jugendlichen, die am Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen;
 - c) den weiteren Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach vorstehendem Abs. (1) lit. b) und c) i. V. m. vorstehendem Abs. (2) entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und bei Minderjährigen der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
4. Weitere Vereine können sich dem Verein als weitere Stammvereine i. S. v. vorstehendem Abs. (1) lit. a) anschließen. Dazu ist bis zum 1. März eines Jahres ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr nach freiem Ermessen festsetzen. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag ebenfalls nach freiem Ermessen und abschließend. Diese Entscheidungen des Vorstands sind nicht anfechtbar. Zusätzlich zur Aufnahmeentscheidung des Vorstands nach den vorstehenden Regelungen bedarf die Aufnahme eines weiteren Stammvereins nach vorstehendem Abs. (1) lit. a) der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der dann bestehenden Stammvereine.
5. Auf Vorschlag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen Ehrenmitglieder ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Spielern des Vereins mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem oder zu dessen Ablauf ihre Spielberechtigung für Mannschaften des Vereins endet;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds, im Falle juristischer Personen mit deren Auflösung;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei

- Monaten zulässig; im Falle eines Stammvereins beträgt die Kündigungsfrist sieben Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres, jedoch erstmalig zum 30. Juni 2024;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere
- aa) ein Verzug bei der Bezahlung des Beitrages trotz Mahnung für eine Zeit von mindestens drei Monaten nach Mahnung,
 - bb) eine erhebliche Verletzung der Satzung des Vereins oder der Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört,
 - cc) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder eine sonstige erhebliche Schädigung des Ansehens des Vereins oder
 - dd) ein grob unsportliches Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

7. Ob und welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, ist Gegenstand seiner freien und unbeeinflussten Entscheidung. Gehört der Spieler einem Stammverein an oder war er vor Begründung der Mitgliedschaft im Verein Mitglied eines Stammvereins, hat dieser Stammverein jedoch das Recht, zum Ende der Juniorenspielzeit als erster mit dem Spieler über einen zukünftigen Verbleib des Spielers als Spieler in der Seniorenabteilung des Stammvereins zu sprechen. Abwerbeaktivitäten durch einen anderen Stammverein sind zu unterlassen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmebeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und zu zahlen, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt. Die Zahlung soll bargeldlos per SEPA-Lastschriftzug erfolgen. Über den Erlass, die Herabsetzung und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7

Ordnungsstrafen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis und dergleichen oder vereinsinterne Spielsperren) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen vor allem in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitglieds nach § 5 Abs. (6) lit. d) nicht in Betracht kommt.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Jugendbeirat eingerichtet werden, der den Vorstand berät.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus zwei oder mehreren, höchstens aber zehn Personen (Vorstand), die vorbehaltlich des Satzes 3 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die in der Präambel genannten Stammvereine haben das Recht jeweils eine Person zu benennen, die ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes ist; auch die Amtszeit dieser Personen beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Benennung. Die Benennung erfolgt bei der Gründung des Vereins durch mündliche Mitteilung an die Gründungsversammlung und für weitere Benennungen durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Mitglieder Vorstands. Für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Vorsitzenden der in der Präambel genannten Stammvereine geborene Mitglieder des Vorstandes und nehmen das Amt des 1. Vorsitzenden gemeinsam wahr.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über ihre Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt insbesondere die Stellung der Vorstandsmitglieder innerhalb des Vorstandes und die Aufgaben und Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr von einem Mitglied des Vorstands einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Beim Ausscheiden aller Mitglieder des Vorstands ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ersatzwahl durchzuführen hat.
7. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands i.S.v. § 26 BGB vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).
8. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, eigenständig ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. In jedem zweiten Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu enthalten hat:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Erstattung des Kassenberichts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Neuwahl des Vorstands – soweit die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands abgelaufen ist – und der Kassenprüfer,
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, durch Aushang in den Geschäftsstellen und den Sportstätten des Vereins sowie durch Versand an die dem Verein jeweils bekannten E-Mail-Adressen seiner Mitglieder. Es obliegt den Mitgliedern, dem Verein hierzu eine E-Mail-Adresse zu benennen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge zu den Beschlussgegenständen der Tagesordnung unterbreiten.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands, ansonsten von einem von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder oder von einem Stammverein schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für diese Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntmachung der Einberufung eine Woche vorher erfolgt.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht selbst, für Mitglieder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben, können die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht ausüben.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung vertretenen Stammvereine.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Personen, die Mitglieder des Vereins sind, zur Kassenprüfung. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Auflösung, Liquidatoren, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an
 - a) die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Fußballsports, zu verwenden haben, oder (ersatzweise)
 - b) die Städte und Gemeinden, in denen die Stammvereine ihren Sitz haben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

§ 14
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden über die Verarbeitung hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder einer solchen Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und Veränderung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, z.B. im Wege des Verkaufs, ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie die Sperrung und Löschung seiner Daten.

2. Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied hat das Recht, einer solchen Veröffentlichung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu widersprechen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.12.2022 beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung am 03.04.2023 wurde eine Änderung von § 3 der Satzung einstimmig beschlossen.